



Stand: 1.7.2018

**Redaktionsrichtlinie des Verlags
C.H.BECK/Franz Vahlen
für die Gestaltung von
Leitsätzen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidungstitel.....	3
B.	Normketten	3
C.	Gestaltung der Leitsätze.....	3
D.	Rechtsgebiete	6
E.	Schlagworte.....	6
F.	Verfahrensgang	7
G.	Anhang: Wiedergabe von Gesetzen und Normen	7
I.	Gesetze.....	7
II.	Europäische Rechtsakte.....	9
1.	Primärrecht	9
2.	Sekundärrecht	10
III.	Paragrafen und Artikel.....	12

A. Entscheidungstitel

Der Leitsatzautor soll für jede Entscheidung in dem hierfür vorgesehenen Textfeld einen aussagekräftigen Entscheidungstitel erstellen, soweit dieser nicht oder nicht diesen Leitlinien entsprechend vorhanden ist. Der Entscheidungstitel ist als Überschrift auszugestalten, mit der die Thematik der Entscheidung kurz und auf das Wesentliche beschränkt wiedergegeben wird. Beim Entscheidungstitel ist **auf die Nennung von Rechtsnormen zu verzichten**.

1

„Sekundäre Darlegungslast zum Zugriff Dritter auf Internetanschluss bei Filesharing“

„Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Biogasanlage“

B. Normketten

Jede gerichtliche Entscheidung wird verlagsseitig mit Normketten zu den Rechtsnormen, auf denen die Entscheidung beruht, versehen, welche der Autor auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Etwaig aus Sicht des Leitsatzautors erforderliche Anpassungen kann der Autor im entsprechenden Feld in der Arbeitsmaske vornehmen. Die Prüfung der Normketten hat sich an folgende Leitlinien zu orientieren:

2

In den Normketten sind grundsätzlich die **wesentlichen** Rechtsnormen, auf denen die Entscheidung beruht, zu nennen.

3

Die für die Entscheidung einschlägigen wesentlichen Rechtsnormen werden nach **Gesetz zusammengefasst**. Die Gesetze werden ihrerseits nach **Bedeutung für die konkrete Entscheidung** geordnet. Stets ist das für die Entscheidung wichtigste Gesetz zuerst zu nennen. **Anders als sonst** werden diese in der Normenkette nach dem **Muster Gesetz – Vorschrift** abgekürzt; dies entspricht der Praxis der obersten deutschen Gerichte.

4

Jeder zitierten Vorschrift ist ein gesondertes Paragrafenzeichen voran zu stellen.

5

Absätze einer Norm werden mit „**Abs.**“, **Sätze** mit „**S.**“ abgekürzt und als **arabische Ziffer** zitiert.

6

Einzelheiten sind dem Anhang zur Wiedergabe von Gesetzen und Normen (ab Seite 7) zu entnehmen.

7

VwGO § 98, § 124 Abs. 2 Nr. 1, 5

ZPO § 410

BImSchG § 50

C. Gestaltung der Leitsätze

Der **Gesamtumfang** der Leitsätze richtet sich nach dem Umfang der Entscheidung. Die Leitsätze dürfen daher kein Übergewicht gegenüber dem Entscheidungstext enthalten. Jede Entscheidung ist

8

mit **mindestens einem Leitsatz** zu versehen. Eine Anzahl von **vier Leitsätzen** soll nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

Jeder Leitsatz wird mit einer **arabischen Ziffer** nummeriert. Sind bereits amtliche Leitsätze vorhanden und werden diese durch redaktionelle Leitsätze ergänzt, schließen letztere in ihrer Nummerierung an die bereits vorhandene Nummerierung durch die amtlichen Leitsätze an. Ein Leitsatz soll – abhängig vom Umfang der Entscheidung – **mindestens zwei, aber nicht mehr als sechs Zeilen** mit jeweils ca. 80–85 Zeichen enthalten.

Gesetze werden in den Leitsätzen nach dem Muster **Vorschrift – Gesetz** abgekürzt. Bezüglich der weiteren Zitierweise siehe dazu den Anhang „Wiedergabe von Gesetzen und Normen“

§§ 119, 120 BGB

Für die **Wortabkürzungen** gilt das Verzeichnis in **Anlage 1** der Redaktionsrichtlinie – **Allgemeine Abkürzungen**.

Die Leitsätze sollen die **wesentlichen** vom Gericht **entschiedenen Rechtsfragen** einschließlich des **konkreten Entscheidungsergebnisses** wiedergeben. Jede Rechtsfrage ist dabei grundsätzlich **in einem eigenen Leitsatz** darzustellen. Die Herleitung des Entscheidungsergebnisses und die gerichtliche Diskussion verschiedener in Rechtsprechung und Literatur vertretener Ansichten sind nicht Gegenstand eines Leitsatzes. Bloße **Schlagworte** wie zB „zur kaufrechtlichen Gewährleistung“ genügen den redaktionellen Anforderungen an einen Leitsatz **nicht**.

“1. Die Sachmängelgewährleistung richtet sich bei gemischt-typischen Verträgen nach dem Vertragselement, das den Schwerpunkt des Vertrags bildet. Enthält ein Vertrag sowohl kauf- als auch werkvertragliche Elemente und bildet das Kaufrecht den Vertragsschwerpunkt, bestimmt sich die Sachmängelgewährleistung demnach nach den §§ 434 ff. BGB. (red. Leitsatz [wenn der Bearbeiter anonym bleiben möchte] oder Hans Müller)“

Die Leitsätze sollen möglichst in den **Gesamtkontext der Judikatur** eingebettet werden. In diesem Zusammenhang kann mittels eines **Klammerzusatzes vor dem Punkt** insbesondere darauf hingewiesen werden, ob die bisherige Rechtsprechung

- fortgeführt/weiterentwickelt (Klammerzusatz „Fortführung/Weiterentwicklung von ...“)
- ergänzt (Klammerzusatz „Ergänzung zu ...“)
- bestätigt (Klammerzusatz „Bestätigung von ...“ [übergeordnetes Gericht bestätigt untergeordnetes Gericht] bzw. „ebenso ...“ [untergeordnetes Gericht bestätigt übergeordnetes Gericht]) oder
- abgeändert (Klammerzusatz „Änderung der Rspr. ...“)

wird.

Zudem kann auf	14
• Parallelentscheidungen (Klammerzusatz „Parallelentscheidung zu ...“) und • abweichende Rechtsprechung anderer Gerichte oder Senate (Klammerzusatz „Abweichung zu ... [ggf. neben dem Gericht den Spruchkörper angeben, von dessen Rechtsprechung abgewichen wird] “)	
hingewiesen werden.	
Auch kann durch einen Klammerzusatz deutlich gemacht werden, dass in der mit einem Leitsatz versehenen Rechtsprechung eine Abgrenzung zu einer anderen Judikatur erfolgt (Klammerzusatz „Abgrenzung zu ...“).	15
Der Klammerzusatz hat die in Bezug genommene Rechtsprechung zu nennen. Existieren insoweit mehrere Entscheidungen, ist jeweils nur die aktuellste Rechtsprechung anzugeben. Auf die Wiedergabe mehrerer Entscheidungen bzw. von Entscheidungsketten soll aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet werden. Höherrangige Rechtsprechung ist vorrangig zu zitieren. Ebenfalls in einem Klammerzusatz kenntlich zu machen ist der Fall, dass bei Abweichung einer Senatsrechtsprechung von der eines anderen Senats der große Senat angerufen wurde.	16
Die Rechtsprechung ist dabei – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Sind Entscheidungen in BeckRS oder einer sonstigen Online-Zeitschrift des Verlags C.H.BECK enthalten, so sind diese Fundstellen als Belegstelle anzuführen. Sind Entscheidungen dort nicht verfügbar, so sind Zeitschriften zu zitieren, die über beck-online abrufbar sind, vorrangig führende Zeitschriften wie NJW, NZA oder NVwZ.	17
Ob eine Entscheidung in beck-online verfügbar ist, kann schnell und einfach überprüft werden, indem das Aktenzeichen oder das Entscheidungsdatum in die Suchmaske Fundstellensuche (links oben auf der beck-online-Hauptseite) eingegeben wird.	18
Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ.	19
In einem Klammerzusatz angeführte Rechtsprechung wird ohne Datum und Aktenzeichen zitiert, es sei denn, eine Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt. Entscheidungen, die über juris gefunden worden sind, sind nur mit Datum und Aktenzeichen zu zitieren. Ein Hinweis auf juris erfolgt nicht.	20
Entscheidungen, die in einer amtlichen Sammlung abgedruckt sind, sind mit der Fundstelle aus der amtlichen Sammlung und – mit dem Zeichen „ = “ verbunden – einer zusätzlichen Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren, ansonsten werden Parallelfundstellen nicht angegeben.	21
Die Bezeichnungen der amtlichen Sammlungen sind immer komplett wiederzugeben.	22

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen.

23

BGHZ 176, 301 (nicht: BGH BGHZ 176, 301)

Zwischen Gericht und Fundstellenangabe steht **kein Komma**. Die Jahreszahl wird vierstellig angegeben; danach folgt, durch Komma abgetrennt die Seitenzahl und zusätzlich die Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen die Angabe einer konkreten Seite (in runde Klammern gesetzt). Dies dient einerseits der Zitiergenauigkeit, andererseits der flächendeckenden Verlinkung von Fundstellen/Zitaten zu den Entscheidungen.

24

Für die **Abkürzung der Gerichte** gilt das in der **Anlage 3** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Gerichten** – beigefügte Verzeichnis.

25

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, ist dem Zitat der **Entscheidungsname** ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – an die letzte Fundstelle nach Setzung eines Gedankenstrichs hinzuzufügen.

26

BGH GRUR 1982, 111 (114) – Original Maraschino ZPO § 410

BVerfGE 65,1 = NJW 1983, 1307 – Volkszählung

EuGH NJW 1984, 2024 (2026) – Deutsches Milchkontor

Gegebenenfalls kann am Ende der Leitsätze ein Hinweis auf weiterführende Literatur (zB Entscheidungsbesprechungen) gegeben werden.

27

D. Rechtsgebiete

Die Rechtsgebiete, denen die Entscheidung zuzuordnen ist, werden vom Verlag festgelegt und sind vom Leitsatzverfasser grundsätzlich **nicht zu bearbeiten**.

28

E. Schlagworte

Dem Leitsatzverfasser wird zusammen mit dem Entscheidungstext in dem hierfür vorgesehenen Textfeld ein Schlagwortkatalog übermittelt. Dieser ist vom Leitsatzverfasser **sachlich zu prüfen**. Etwaige Berichtigungen und Ergänzungen kann der Autor über das Textfeld direkt vornehmen. Die Prüfung der Schlagworte hat sich an folgenden Leitlinien zu orientieren:

29

Im Schlagwortkatalog sollen nur für die Entscheidung **zentrale Schlagworte** genannt werden. Eine Entscheidung soll – abhängig vom Umfang der Entscheidung – in der Regel **nicht mehr als zehn Schlagworte** enthalten.

30

„Ablehnungsgesuch“, „Rechtsmissbrauch“, „Befangenheit“, „Besorgnis“

Ein Schlagwort kann dabei aus mehreren Worten bestehen; ist das erste dieser Worte ein Adjektiv, ist dieses klein zu schreiben.

31

„unverschuldete Fristversäumung“, „nachträgliche Beibringung“

F. Verfahrensgang

Soweit der Verfahrensgang noch nicht erfasst ist, sollte er im entsprechenden Feld so weit als möglich wiedergegeben werden. Hinsichtlich der Vorinstanzen kann dieser in der Regel der Entscheidung entnommen werden. Zusätzliche Recherchearbeit hinsichtlich der Nachinstanzen ist nicht gefordert. Die vor- und nachinstanzliche Rechtsprechung wird wie unter dem [Buchstaben C](#) „Gestaltung der Leitsätze“ beschrieben zitiert.

32

Bei instanzgerichtlichen Entscheidungen ist – soweit ersichtlich – darauf hinzuweisen, ob diese **rechtskräftig** sind bzw. ob diese in höherer Instanz aufgehoben oder bestätigt wurden. Ist eine instanzgerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, ist das im entsprechenden Bearbeitungsfeld durch den Zusatz „endgültig rechtskräftig“ kenntlich zu machen. Wurde gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, existiert aber noch keine Rechtsmittelentscheidung, ist das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anhängig ist, und das entsprechende Aktenzeichen zu nennen, soweit diese dem Autor bekannt sind.

33

„Revision eingelegt beim BGH unter Az. ...“

Wurde ein Rechtsmittel nicht zugelassen, besteht aber noch die Möglichkeit, dass die **Nichtzulassungsbeschwerde** Erfolg hat, ist dies durch den Zusatz „rechtskräftig, aber“ kenntlich zu machen.

34

G. Anhang: Wiedergabe von Gesetzen und Normen

I. Gesetze

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für Landesgesetze.

35

BGB, HGB, RVG, VwGO, WEG

BayBO, SächsRiG

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung.

36

Grundgesetz – GG**Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG****Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG****Grundbuchordnung – GBO**

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 2** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Bundesländern** – stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen.

37

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg ⇒ LBO ⇒ BWLBO

Landesbauordnung Saarland ⇒ LBO ⇒ SaarlBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein ⇒ LBO ⇒ SchlHLBO

Soweit es ausnahmsweise erforderlich ist, werden Gesetze durch den Langtitel, das Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum Gesetzblatt muss immer erfolgen (s. Beispiele unten und unter IV. „Veröffentlichungsorgane“). Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer und danach die Abkürzung „BGBl.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

38

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008 (BGBl. I 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.7.2009 (BGBl. I 2512)

Beispiel für abweichendes Verkündungsjahr:

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I 2)

Kosten- und Vergütungsverzeichnisse werden folgendermaßen zitiert:

39

VV 7000 RVG

VV Vorb. 2.3. RVG

KV 8210 GKG

II. Europäische Rechtsakte

1. Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. EG 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen).

40

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

41

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

42

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

2. Sekundärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

43

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** ausnahmsweise mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, soll diese verwendet werden.

44

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

45

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1. Januar 2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

46

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2015/2

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angabe der erlassenden Institution bzw. ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den mangelnden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck.

47

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.

Delegierte VO (EU) 2015/5

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden.

48

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (s. **Anlage 8** der Redaktionsrichtlinie – **Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**).

49

Komitologie-VO, EuMahnVO, Dienstleistungs-RL, UGP-RL, AGVO, UZK

III. Paragraphen und Artikel

Paragraphen (§) und Artikel (Art.) werden vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „lit.“, „Nr.“, „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Dabei sind **arabische Ziffern** zu verwenden.

50

§ 9c Abs. 1 S. 2 GmbHG

§ 103 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG

§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG

51

„Buchstabe“ oder „Buchst.“ statt „lit.“ ist nicht zu verwenden. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer.

§ 22 Nr. 1 S. 3 lit. a aa EStG

52

Auf jede der genannten Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB „Art. 5a“) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer.

53

Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc.) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

54

Die Angabe des Gesetzes folgt im Leitsatz **hinter** der Vorschrift am Ende des Zitats, in der Normkette wird sie der Vorschrift vorangestellt.

Leitsatz:

§ 22 Nr. 1 S. 3 lit. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

Normkette:

GG Art. 5 Abs. 1

BGB § 812 Abs. 1 Alt. 1

ABCG § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Var. 3

- Jedes Paragrafenzitat ist stets mit der entsprechenden Gesetzesabkürzung zu versehen. 55
- Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen werden wie folgt zitiert: 56

§§ 1, 2, 14 BGB

§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 60–62 VO (EG) Nr. 44/2001 (nicht: „Artt.“)

§ 12 ZPO, § 126 StPO

- Bei Zitaten mehrerer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragrafenzeichen zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragraphen desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragrafenzeichen eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird. 57

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

- Gesetze werden mit der amtlichen Abkürzung angegeben. Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung. Im Zitat ist die Gesetzesabkürzung stets zu nennen. 58
- Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert. 59

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1